

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Festgabe zum Jubiläum der vierzigjährigen Regierung
seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs Friedrich von
Baden**

Friedrich <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1892

II. Allgemein bildende Unterrichtsgegenstände

[urn:nbn:de:bsz:31-280153](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-280153)

werden. Im Jahre 1889 aber wurden von dem grossen Rathe Anträge bei Grossh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts gestellt, die nun einer Entscheidung entgegensehen. Danach sollte von der Einnahme aus den Einzelhonoraren $1\frac{1}{2}\%$ für die Verrechnung, $8\frac{1}{2}\%$ für Honorarbefreiungen vorbehalten werden, 30% dem Staate, 30% jedem ordentlichen Professor für seine Vorträge, 30% in gleichmässiger Vertheilung denjenigen ordentlichen Professoren zufallen, deren Hauptthätigkeit in Vorträgen besteht; von den Honoraren jedoch für ausserordentliche Professoren, Privatdocenten und Funktionäre, sowie für Uebungen sollten die letzteren 60% dem Lehrer allein zukommen, während die Honorare der ausserordentlichen Professoren und Privatdocenten für Unterricht, welcher nicht aus einem Lehrauftrage entspringt, ausser $1\frac{1}{2}\%$ für die Verrechnung, ganz dem betreffenden Docenten zufallen. Durch diese beantragte Einrichtung sollten einerseits die Professoren der technischen Hochschule, auf welche der neue Gehaltstarif für Staatsdiener keine Anwendung findet, den Professoren der Universitäten einigermaßen gleichgestellt, andererseits sollte aber auch ein Gegengewicht gegen die starke Ungleichmässigkeit dieser hauptsächlich von dem Lehrgegenstande abhängigen Einnahme geschaffen werden.

II. Allgemein bildende Unterrichtsgegenstände.

Religion und deutsche Sprache.

Der Unterricht in der Religion und der in der deutschen Sprache wurden anfangs vorzugsweise und später ausschliesslich in den allgemeinen Klassen ertheilt, und fielen mit der Loslösung dieser Klassen im Jahre 1863 an der polytechnischen Schule weg. Der Religionsunterricht für jede der beiden Konfessionen wurde von den Geistlichen der Stadt ertheilt. Die deutsche Sprache unterrichtete Professor Stieffel von Anfang an und fügte 1833 die Ethik, 1835 die deutsche Literatur und 1837 die Aesthetik hinzu; 1853 schied er aus. 1854 übernahm Dr. Löhlein, später Professor, den Unterricht in der deutschen Sprache neben demjenigen in der deutschen Literatur und der Geschichte und schied mit der Aufhebung der allgemeinen Klassen 1863 aus dem Lehrkörper aus.

Französische und englische Sprache.

Die französische Sprache wurde anfangs von Professor Kühnenthal, dann von 1833 an von Professor Demoustier und Lehrer Worms unterrichtet. Im Jahre 1843 schied Worms aus und 1849 trat Lehrer Varnier ein, im Jahre 1852 wurde Demoustier durch Dr. Gerstner ersetzt, 1859 trat Gerstner aus und 1860 Professor Leber ein, und 1863 trat Varnier aus und wurde nicht wieder ersetzt.

Die englische Sprache wurde anfangs durch Kirchenrath Zandt, 1832 durch Lehrer Carter und von 1833 an durch Professor Gratz ertheilt. Nachdem im Jahre 1863 die allgemeinen Klassen abgelöst und 1864 die Handels- und die Postschule aufgehoben worden waren, für welche hauptsächlich der Unterricht in der französischen und englischen Sprache diente, war die Betheiligung an diesen Unterrichtsgegenständen eine nur noch sehr geringe; dennoch behielt man sie bei bis zur Zuruhesetzung des Professors Leber im Jahre 1867 und bis zum Tode des Professors Gratz im Jahre 1872. Im Jahre 1879 wurde auf Wunsch von Studirenden wieder Unterricht in den neueren Sprachen eingeführt, und zwar ertheilte Professor Möry in der französischen und Oberschulrath Dr. Sallwürk den in der englischen Sprache, beide in privater Weise; doch wurde derselbe wegen Mangels an Betheiligung im folgenden Jahre wieder aufgegeben.

Geschichte und Literatur.

Im Jahre 1832 begann Professor Kühnenthal die Vorträge über Geschichte und Literatur mit einem Lehrkursus der Weltgeschichte, der nur ein Jahr umfasste. Derselbe kam jedoch zu dem Ergebniss, dass bei dem beständigen Wechsel so vieler Lebensbilder, Namen, Zahlen, selbst bei der genauesten und besten periodischen Einteilung, zu Viel gegeben werden musste und vertheilte daher den Kursus über zwei Jahre, was jedoch in Folge von Rücksichten auf die Fachstudien schwer durchzuführen war. Im Jahre 1850 übernahm Geh. Hofrath Beck die Unterrichtsstunden »in der Geschichte und höheren Literatur«, indem er sich zunächst auf die Geschichte der drei letzten Jahrhunderte beschränkte. 1852 übernahm Dr. Gerstner die bezüglichen Vorträge. 1860 wurde der Privatgelehrte Dr. Hermann Baumgarten aus Berlin zum Professor der Geschichte und Literatur berufen. Zugleich hat in den Jahren 1864 und 1865 Professor Dr. Löhlein über deutsche Sprache und Literatur sowie über Geographie vorgetragen. Als im Frühjahr 1872 H. Baumgarten als Professor der Geschichte an die Universität Strassburg übersiedelte, folgte ihm Professor Dr. David Müller aus Berlin. Als D. Müller 1876 erkrankte, haben Gymnasialdirektor Dr. Wendt (für die Literaturgeschichte) und Geh. Archivrath Dr. v. Weech (für Geschichte) dessen Vertretung übernommen. 1877 wurde Professor Dr. Pfaff aus Schaffhausen berufen zur Uebernahme beider Fächer, die solcherweise wieder vereinigt wurden. Seit dem Tode des Professors Dr. Pfaff, im Frühjahr 1886, hat Professor Dr. Arthur Böhtlingk (chemals Professor an der Universität Jena) den Lehrstuhl für Geschichte und Literatur inne.

Geschichte und Aesthetik der Musik

wurde vom Jahre 1875 bis 1881 von Dr. Nohl, Privatdocent an der Universität Heidelberg, vorgetragen und fand immer Zuhörer.

Volkswirtschaftslehre.

Einzelne Disziplinen der Volkswirtschaftslehre wurden an der Technischen Hochschule in dem durch ein spezielles praktisches Bedürfniss gegebenen Zuschnitt schon seit ihrer Gründung gelehrt. Auf diese Weise wurde seit 1832 an der Forstschule »Staatsforstwirtschaftslehre und Forstpolizei« von Laurop, an der Handelsschule »Handelslehre« und »Handelsgeschichte« von Bleibtreu vorgetragen. Ende der vierziger Jahre kam eine allgemeine Vorlesung hinzu, welche unter dem Titel »Encyklopädie der Staatswirtschaft mit besonderer Berücksichtigung der Volks- und Finanzwirtschaft« in je zwei Wochenstunden von Forstrath Dr. Klauprecht, wie es scheint vorzugsweise für die Bedürfnisse der Forst- und Postschule, gehalten wurde. Dieselbe erhielt sich bis 1863 im Programm; dagegen scheint der 1851/52 durch Professor Beck gemachte Versuch, der Statistik durch eine dreistündige Vorlesung über »Statistik der europäischen Kultur und der Civilisation der wichtigsten europäischen Staaten« Aufnahme zu verschaffen, nicht von Erfolg begleitet gewesen zu sein.

Am 14. Juli 1864 wurde dem Privatdocenten Dr. Pickford in Heidelberg ein umfassender Lehrauftrag für die drei volkswirtschaftlichen Disziplinen ertheilt, welche seit dieser Zeit die Grundlage des Unterrichts gebildet haben:

1. (Allgemeine) Volkswirtschaftslehre mit Einschluss der Grundsätze der Volkswirtschafts- und Finanzpolitik, 3 St.
2. Nationalökonomie der Bodenproduktion, 3 St.
3. Nationalökonomie der Gewerbe und des Handels, 3 St.

Da Pickford nicht im Stande war, seine Lehrthätigkeit in dem gewünschten Umfange der Technischen Hochschule zu widmen, so wurde Dr. Karl Dietzel, damals ausserordentlicher Professor in Heidelberg, mit der Aufgabe betraut, von der er jedoch schon nach zwei Semestern wieder zurücktrat. Es wurde nunmehr eine ordentliche Professur errichtet und dieselbe dem Dr. Arwed Emminghaus übertragen, der sie von 1865—1873 bekleidete. Es folgten: von Ostern 1873 bis dahin 1885 Dr. Julius Lehr, von Ostern 1885 bis Herbst 1890 Dr. Eberhard Gothein und von letzterem Termine ab Dr. Karl Bücher. Schon unter Emminghaus hatte sich die Nothwendigkeit ergeben, die Finanzwissenschaft als besondere ständige Vorlesung von der allgemeinen Volkswirtschaftslehre abzutrennen und die

letztere mehr und mehr auf das Gebiet der »Theoretischen Nationalökonomie« zu beschränken, sodass seitdem in jedem Jahre vier Hauptvorlesungen mit zweckmässiger Vertheilung auf Winter- und Sommersemester wiederkehren. Daneben sind jeweilen auch kleinere ein- und zweistündige Vorlesungen über Gegenstände allgemeineren Interesses oder speziellen Bedürfnisses gehalten worden. So von Emminghaus über »wirthschaftliche Zeitfragen«, von Lehr über »Eisenbahnpolitik«, »Sozialismus und Kommunismus«, »Geld und Banken«, »Geschichte der deutschen Forstpolitik«, von Gothein über »Handels- und Verkehrspolitik«, »Allgemeine Wirthschaftsgeschichte«, »Geschichte des Kolonialwesens«. Der von Emminghaus gemachte Versuch, die specielle Nationalökonomie der Bodenproduktion und der Gewerbe durch entsprechende privatwirthschaftliche Disziplinen (»Allgemeine Land- und Forstwirtschaftslehre« und »Allgemeine Gewerkslehre«) zu ersetzen, ist schon von seinem Nachfolger wieder aufgegeben worden, wie er denn auch an keiner anderen Technischen Hochschule (mit Ausnahme von Hannover) Anklang gefunden hat.

Gegenwärtig ist der gesammte Stoff unter möglicher Anpassung an das praktische Bedürfniss in sechs je zwei- bis dreistündige Vorlesungen zerlegt, von denen zwei (Allgemeine Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft) jährlich, die anderen vier aber nur je alle zwei Jahre wiederkehren. Es sind dies im Winter abwechselnd: »Geschichte der volkswirtschaftlichen und sozialen Theorien« und »Handels- und Verkehrspolitik«, im Sommer: »Agrar- und Forstpolitik« und »Gewerbepolitik«. Ausserdem wird seit Herbst 1890 im Winter ein volkswirtschaftliches und im Sommer ein finanzwissenschaftliches Repetitorium abgehalten, dem sich nach Bedürfniss weitere Uebungen z. B. letztes Wintersemester über Verkehrspolitik) anschliessen.

Rechtswissenschaftliche Vorträge.

Die rechtswissenschaftlichen Vorträge wurden seit 1833 an der polytechnischen Schule, und zwar zunächst lediglich mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Forstschule, eingeführt; sie bestanden in einem Vortrage über Forst- und Jagdrecht und einem zweiten über populäre Rechtslehre, worin die für die Forstleute wichtigen Lehren des bürgerlichen Rechts, insbesondere des Sachen- und Obligationenrechts, behandelt wurden; mit den beiden Vorträgen wurde im Sommer- und Winterhalbjahr abgewechselt; dabei wurden auf das Forstrecht drei, auf die populäre Rechtslehre zwei Stunden wöchentlich verwendet. Seit 1875 wurde den Vorträgen über populäre Rechtslehre unter Vermehrung der Stundenzahl auf drei ein erweiterter, auf sämtliche Abtheilungen der Schule berechneter Inhalt gegeben; es wurden darin die Grundzüge des Rechts im Allgemeinen und insbesondere des deutschen Verfassungs- und Verwaltungs-

rechts behandelt, was zur Folge hatte, dass der Vortrag über die für die Forstleute wichtigen Lehren des bürgerlichen Rechts mit dem über das Forstrecht verbunden werden musste. Endlich geschah 1887 ein weiterer Schritt zur Ausdehnung und Vertiefung der rechtswissenschaftlichen Vorträge; die Zahl derselben wurde auf vier erhöht, sie erstreckten sich von da an auf Forst- und Jagdrecht, auf die für Techniker wichtigen Lehren des bürgerlichen Rechts, auf deutsches Verfassungs- und Verwaltungsrecht und auf das Gewerberecht sowie die soziale Gesetzgebung; diese Vorträge werden zur Zeit alle dreistündig gehalten, in jedem Halbjahr einer, so dass die Reihe der Vorträge in zwei Studienjahren umläuft.

Mit dem Vortrag über die Rechtsfächer ist stets ein in Karlsruhe angesessener juristisch gebildeter Verwaltungsbeamter, welcher nach seiner Hauptstellung einer Mittel- oder Centralbehörde als Mitglied angehörte, im Nebenamt betraut gewesen; die Lehrer der Rechtswissenschaft wurden ursprünglich aus den Mitgliedern der Domänen- (Forst-) Direktion, später aus denen der Ministerien der Finanzen und des Innern ernannt. Sie hatten ausserdem noch stets die Stelle eines rechtsverständigen Beiraths im grossen Rathe der Hochschule zu versehen.

Es waren folgende Lehrer der Rechtswissenschaft an der Technischen Hochschule thätig:

- von 1833 bis 1839 Oberforstrath Bajer,
- von 1840 bis 1854 Ministerialrath Küsswieder,
- von 1854 bis 1859 Domänenrath Eberlein,
- von 1859 bis 1875 Finanzrath bzw. Ministerialrath Trefurt,
- von 1875 bis jetzt Ministerialrath bzw. Geh. Oberregierungsath Dr. Schenkel,
auch ist seit November 1892 Rechtsanwält Dr. Süpfler in Stellvertretung
mit der Abhaltung von Vorträgen über ausgewählte Lehren des bürgerlichen Rechts betraut worden.

Wie sich schon aus dieser nebenamtlichen Stellung des Rechtslehrers ergibt, erscheint die Rechtslehre im Lehrplan der Technischen Hochschule nicht als ein selbständiges Fach zum Zwecke allseitiger Ausbildung in dieser Wissenschaft; sie ist vielmehr nur als ein Hilfsfach den technischen Hauptfächern beigeordnet worden. Und zwar ging man hierbei von zwei Gesichtspunkten aus.

Einerseits kam in Betracht, dass die Schüler, welche ihre Ausbildung auf der Technischen Hochschule suchen, in ihrem späteren Lebensberufe nicht bloss technische Werke zu leiten und auszuführen, sondern vielfach zu diesem Zwecke auch Rechtsgeschäfte abzuschliessen, sonstige Rechtshandlungen vorzunehmen und nach ihrer Bedeutung zu beurtheilen und, namentlich soweit sie sich dem Dienst des Staates, der Gemeinden und anderer öffentlicher Gemeinschaften widmen, eine mannigfaltige Verwaltungsthätigkeit zu entwickeln haben, wodurch sie in dauernde Berührung mit

privaten und öffentlichen Rechtsverhältnissen gebracht werden. Es ist daher nicht bloss für den Forstmann, bei welchem zuerst ein Bedürfniss nach Ausbildung im Rechtsfache hervortrat, sondern auch für den Bau- und Maschineningenieur, den Kulturtechniker, den Architekten, den Chemiker, den Eisenbahnfachmann von praktischem Werth, sich durch den Besuch von Vorträgen über die für die Technik wichtigsten Zweige der Rechtslehre Kenntnisse zu erwerben. Die an der Technischen Hochschule abzuhalten- den Vorträge aus der Rechtswissenschaft haben daher zunächst den praktischen Zweck, die Studirenden der Technik in die Grundzüge der Rechtsbegriffe einzuführen und sie über die Bedeutung, den Zusammenhang und den wesentlichen Inhalt der für ihre Berufsthätigkeit wichtigen Rechtsgebiete und Rechtsnormen aufzuklären, damit sie in ihre spätere Lebensstellung die Fähigkeit mitbringen, sich in die Behandlung der dort an sie herantretenden Rechts- und Verwaltungsgeschäfte leicht und sicher einzu- arbeiten.

Andrerseits ist aber die Rechtswissenschaft ein Hülfsfach der Technischen Hoch- schule noch von einem weiteren Gesichtspunkte aus, nämlich von dem gleichen, welcher dafür massgebend gewesen ist, dass auch andere Zweige der Geisteswissenschaften, insbesondere die Geschichte, die Kunstlehre, die Volkswirtschafts- und Finanzwissen- schaft dem Lehrplane eingefügt worden sind. Die Vorträge über die Rechtslehre sollen dem Studirenden der Technischen Hochschule gleichzeitig mit dem eigentlichen Berufsstudium noch einen Blick in ein für die allgemeine Bildung bedeutungs- volles Gebiet der Geisteswissenschaften eröffnen. Die Studirenden des technischen Fachs sollen ja auf der Hochschule nicht bloss zu Fachmännern herangebildet, sondern auch dazu vorbereitet werden, als Männer von allgemeiner Bildung wirksame Räder in dem Triebwerk der leitenden Gesellschaftsschichten zu werden und für die Förde- rung der allgemein menschlichen, der sozialen und staatlichen Interessen thätig zu sein. Diese allgemeine Bildung wäre aber unvollständig, wenn ihnen nicht auch, wenig- stens in den Grundlinien, ein Einblick in die rechtliche Ausgestaltung des privatwirth- schaftlichen wie des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens, und insbesondere in diejenigen Rechtsgebiete und Rechtsnormen gewährt würde, welche für die Weiterent- wicklung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse von Bedeutung sind. Es ist daher Hand in Hand mit der schärferen Betonung des Charakters der technischen Lehranstalt als einer Hochschule das Gebiet der Rechtsfächer von diesem zweiten Gesichtspunkte aus erweitert und seit einigen Jahren durch Einfügung besonderer Vor- träge über die für unser öffentliches und wirtschaftliches Leben so bedeutungsvolle soziale Gesetzgebung vervollständigt worden.

Der hygienische Unterricht

wurde in dem Studienjahre 1874/75 eingeführt, nachdem sich Dr. A. Riffel als Privatdocent der Hygiene an der Anstalt habilitirt hatte. Der grosse Rath liess diese Habilitation gerne zu, indem er die Ansicht hegte, dass junge Leute, welche technische Fächer studiren, in ihren späteren Lebensstellungen als Fabrikanten, Fabrikdirektoren u. s. w. häufig Gelegenheit haben werden, fruchtbringenden Gebrauch von hygienischen Kenntnissen für sich und ihre Untergebenen zu machen.

Auch die Studirenden zeigten lebhaftes Interesse an der neu eingeführten Disziplin, so dass man den hygienischen Unterricht an unserer Hochschule als eine den Bedürfnissen entsprechende, zweckmässige Einrichtung betrachten darf.

Photographie.

Im Jahre 1887 wurde Unterricht in der Photographie unter dem Photographen Schmidt in einer kleinen Werkstätte im Gebäude der Hochschule eingerichtet, der mehrfache Benutzung nicht nur von Studirenden, sondern auch von Professoren erfährt.

Turnen.

Für das Turnen wurde auf Wunsch der Studirenden im Jahre 1862 Sorge getragen, indem dieselben das Mitbenutzungsrecht der Turnhalle des Karlsruher Turnvereins erhielten. Im Jahre 1870 aber nach Errichtung der Landesturnlehranstalt wurde in deren grosser Turnhalle ein Turnunterricht eingeführt, welchen erstmals Direktor Maul erteilte. Dieser Unterricht findet fortwährend eine rege Betheiligung.

Schluss.

Das Vorhergehende zeigt, dass die Technische Hochschule auch mit allgemein bildenden Lehrgegenständen ziemlich reich ausgestattet ist. Die Einrichtung des Unterrichts für Philosophie war schon Gegenstand der geäusserten Wünsche der Studirenden und wurde von den Professoren als ein zu erstrebendes Ziel anerkannt. Die Docenten halten die Errichtung einer Professur für Philosophie, worin schon manche Technische Hochschulen uns voran gegangen sind, für erwünscht, sowohl um eine weitere gegensätzliche Ergänzung der in hohem Grade vorwiegenden mathematischen, naturwissenschaftlichen und technischen Unterrichtsgegenstände zu schaffen, als auch um den bei uns studirenden künftigen Lehrern einen für sie nothwendigen Lehrstoff zu bieten.